Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Bewilligungsstelle
Mühlegasse 18/22
8021 Zürich

T +41 44 411 89 16
dav-bewilligungsstelle@zuerich.ch
stadt-zuerich.ch/parkkarten

Nachtfahrverbotszone «Zollstrasse» – häufige Fragen & Antworten

16. März 2022

Warum führt die Stadt Zürich die Nachtfahrverbotszone «Zollstrasse» ein?

Die Stadt Zürich kommt mit der Umsetzung dieser Nachtfahrverbotszone einem Begehren aus der Quartierbevölkerung nach. Zudem gelten nach der Einführung auf beiden Seiten der Langstrasse die gleichen Regelungen in der Nacht. Das Nachtfahrverbot wurde am 26. Mai 2021 (vgl. amtliche Mitteilung vom 26. Mai 2021) verfügt und ist rechtskräftig.

Was bedeutet das Nachtfahrverbot?

Zwischen 22 und 3 Uhr dürfen Motorwagen und Motorräder nicht in die Nachtfahrverbotszone einfahren. Ausnahmen: siehe unter «Für wen ist die Zufahrt in die Nachtfahrverbotszone weiterhin möglich?»

Per wann wird das Nachtfahrverbot eingeführt?

Per 1. Juni 2022

Welche Strassenzüge umfasst das Nachfahrverbot?

- Ackerstrasse, Teilstück Limmat-/Zollstrasse
- Fierzgasse
- Hafnerstrasse, Teilstück Zoll-/Limmatstrasse
- Heinrichstrasse, Teilstück Lang-/Ackerstrasse
- Johannesgasse
- Josefstrasse, Teilstück Lang-/Zollstrasse
- Konradstrasse
- Klingenstrasse
- Marstallweg
- Mattengasse
- Neugasse, Teilstück Zoll-/Langstrasse
- Radgasse
- Reishauerstrasse
- Zollstrasse

Für wen ist die Zufahrt in die Nachtfahrverbotszone weiterhin möglich?

Die Zufahrt ist weiterhin möglich für:

- Anwohnende, Gewerbetreibende und ähnlich Betroffene mit Zufahrtsbewilligung
- Mieterinnen und Mieter von Parkplätzen mit Zufahrtsbewilligung
- Taxis auf Bestellung oder mit besetztem Wagen
- Gesundheitsdienste
- Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste in Notfallsituationen
- Zustelldienste der Post (Service Public)
- Hotellogiergäste zum Gepäcktransport

Wo erhalte ich meine Bewilligung?

Bitte füllen Sie unter www.stadt-zuerich.ch/nachtfahrverbot-zollstrasse das Antragsformular aus.

Wieviel kostet eine Bewilligung?

30 Franken pro Jahr und Bewilligung

Ich bin AnwohnerIn und wollte das Nachtfahrverbot nicht. Warum muss ich diese Gebühr trotzdem bezahlen?
Mit der Einführung des Nachtfahrverbots in der Zone «Zollstrasse» profitieren vor allem die Anwohnenden dieser Zone. Damit eine einfache Kontrolle der Zufahrtsberechtigung durchgeführt werden kann, werden die Berechtigten mit einer Zufahrtsbewilligung ausgestattet. Somit entfällt die Pflicht, sich bei einer Kontrolle mit einem Personalausweis auszuweisen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausstell- inkl. Schreibgebühr findet sich in der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG). Sie sieht in
§ 1 lit. A Ziff. 3f für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen im Rahmen der Amtstätigkeit der Gemeindebehörden eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr zwischen 15 und 3'750 Franken vor.

Die Zufahrtsbewilligungen, welche die Dienstabteilung Verkehr ausstellt, fallen unter diese Ziffer. Gemäss § 4 VOGG werden die Gebühren im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlässt. Die Gebühr von 30 Franken entspricht derjenigen, die für alle anderen Zufahrtsbewilligungen in Fahrverbotszonen der Stadt Zürich seit jeher erhoben wird.

Es ist uns bewusst, dass wir mit dieser Verkehrsmassnahme keine Personenströme durch das Quartier unterbinden können. Das neue Verkehrsregime soll explizit in den Nachtstunden den unerwünschten Parksuchverkehr effektiv unterbinden und das Quartier vor Verkehrsimmissionen in der Nacht bewahren.

Warum gilt das Nachtfahrverbot nur bis 3 Uhr und nicht wie in einem Postulat im Gemeinderat gefordert bis 5 Uhr?
Das Nachtfahrverbot wird gleich gehandhabt wie das Nachtfahrverbot an der Langstrasse im Kreis 4 sowie im Inneren Kreis 5.

Mit welchen Massnahmen soll dieses Verbot umgesetzt werden?
Die Stadtpolizei wird das Nachtfahrverbot kontrollieren und durchsetzen. Falls die Wirkungskontrolle zeigt, dass Massnahmen zur Durchsetzung des Verbotes benötigt werden, wird dann darüber entschieden.